

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

### A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

### B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2010 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.

**Kapitel 06 100**

<b>Kapitel</b> Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamt Soll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

7. Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

9. Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO).

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

11. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

13. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

### Einnahmen

#### Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen. . . . .	3 979 016,49 3 000 000,00	— —	3 979 016,49 3 000 000,00
			979 016,49	—	979 016,49
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung". . . . .	— —	— —	— —

#### Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. . . . . 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	1 492 082,90 — 1 492 082,90	— — —	1 492 082,90 — 1 492 082,90
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 69			1 492 082,90
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 und bei Kapitel 06 025 Titelgruppe 73 sowie den Kapiteln 06 670 - 06 850 (ohne Kapitel 06 711, 06 721, 06 770 und 06 850) verwendet werden.	585 264 722,00 585 265 000,00	— —	585 264 722,00 585 265 000,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 70	-278,00	—	-278,00
231 51	165	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von studienzweiflern/innen bzw. Studienaussteigern/innen. . . . .	497 122,50 — 497 122,50	— — —	497 122,50 — 497 122,50
		<b>Vermerke:</b> an Titel 686 57 zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			497 115,36
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). . . . .	55 863 726,00 56 604 000,00	— —	55 863 726,00 56 604 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 891 10	-740 274,00	—	-740 274,00
					22 413 100,00
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). . . . .	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100. . . . .	754 141 669,89 751 914 000,00	— —	754 141 669,89 751 914 000,00
			2 227 669,89	—	2 227 669,89
		<b>Mehreinnahmen</b>			2 227 669,89
		<b>Mindereinnahmen</b>			—

### Ausgaben

#### Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . . 1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu. 2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.	— —	— —	— —
--------	-----	--	--------	--------	--------

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. . . . .	11 546 831,00 11 546 900,00	— —	11 546 831,00 11 546 900,00
			-69,00	—	-69,00
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		69,00
526 10	133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats. . . . .	26 697,06 35 000,00	— —	26 697,06 35 000,00
			-8 302,94	—	-8 302,94
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		8 302,94
529 10	133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landes- rektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen. . . . .	6 600,00 6 600,00	— —	6 600,00 6 600,00
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesperso- nalrätekonferenzen. . . . .	128 562,70 230 000,00	— —	128 562,70 230 000,00
			-101 437,30	—	-101 437,30
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		101 437,30
671 20	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeits- gemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	43 245,25 90 000,00	— —	43 245,25 90 000,00
			-46 754,75	—	-46 754,75
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		46 754,75
684 20	134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . . . .	43 899 960,00 43 900 000,00	— —	43 899 960,00 43 900 000,00
			-40,00	—	-40,00
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		40,00
685 10	139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haus- haltungsmitteln. . . . .	13 160 900,00 —	— —	13 160 900,00 —
			13 160 900,00	—	13 160 900,00
		<b>Vermerke:</b>	aus Kapitel 06 111 Titel 685 10		2 402 700,00
			aus Kapitel 06 131 Titel 685 10		2 355 200,00
			aus Kapitel 06 151 Titel 685 10		2 403 800,00
			aus Kapitel 06 171 Titel 685 10		1 112 400,00
			aus Kapitel 06 181 Titel 685 10		1 464 400,00
			aus Kapitel 06 215 Titel 685 10		245 800,00
			aus Kapitel 06 670 Titel 685 10		507 300,00
			aus Kapitel 06 680 Titel 685 10		388 200,00
			aus Kapitel 06 690 Titel 685 10		281 000,00
			aus Kapitel 06 711 Titel 685 10		400 900,00
			aus Kapitel 06 721 Titel 685 10		162 900,00
			aus Kapitel 06 740 Titel 685 10		829 300,00
			aus Kapitel 06 750 Titel 685 10		248 600,00
			aus Kapitel 06 840 Titel 685 10		358 400,00
					13 160 900,00
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Un- fallkasse für die Studierenden. . . . .	8 624 830,53 8 625 000,00	— —	8 624 830,53 8 625 000,00
			-169,47	—	-169,47
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		169,47
685 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests. . . . .	— —	— —	— —
			—	—	—
685 40	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Aus- bildungskapazitäten für die Förderpädagogik. . . . .	13 790 473,12 13 800 000,00	— —	13 790 473,12 13 800 000,00
			-9 526,88	—	-9 526,88
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		9 526,88

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler. . . . .	53 000,00 60 000,00	— —	53 000,00 60 000,00
		-7 000,00	—	-7 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		7 000,00
685 51 139	Zuschüsse an die Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen zu den Personalausgaben der Besoldungsordnung W. . . . .	— —	— —	— —
685 52 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Studienzeiterlängerung bei den Lehrämtern des gehobenen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverantwortung. . . . . Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	47 400 000,00 47 400 000,00	— —	47 400 000,00 47 400 000,00
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". . . . . Die Ausgaben sind übertragbar.	1 400 000,00 1 400 000,00	— —	1 400 000,00 1 400 000,00
685 54 139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache". . . . . Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	819 734,52 1 330 000,00	— —	819 734,52 1 330 000,00
		-510 265,48	—	-510 265,48
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		510 265,48
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	8 633,39 70 000,00	— —	8 633,39 70 000,00
		-61 366,61	—	-61 366,61
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		61 366,61
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	34 793,45 35 000,00	— —	34 793,45 35 000,00
		-206,55	—	-206,55
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		206,55
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit. . . . . Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	197 331,00 200 000,00	— —	197 331,00 200 000,00
		-2 669,00	—	-2 669,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 669,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef. . . . .	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000,00 4 500 000,00	— —	4 500 000,00 4 500 000,00
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	27 358 866,09 18 500 000,00	— —	27 358 866,09 18 500 000,00
		8 858 866,09	—	8 858 866,09
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 893 00		8 858 866,09
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte. . . . .	1 249 926,90 1 300 000,00	— —	1 249 926,90 1 300 000,00
		-50 073,10	—	-50 073,10
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		50 073,10

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 57 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	497 115,36 —	— —	497 115,36 —
		497 115,36	—	497 115,36
		<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 231 51 zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben		497 115,36 497 115,36
698 20 134	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
891 10 139	Baukostenzuschüsse. . . . . Ausgaben dürfen in der Höhe geleistet werden, in der Bundesmittel nach Art. 91 b GG bei Titel 331 30 für die in den Erläuterungen genannten Bau- maßnahmen aufgekomen sind.	22 413 100,00 —	— —	22 413 100,00 —
		22 413 100,00	—	22 413 100,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 331 30		22 413 100,00
891 20 139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungspro- gramms (HKoP). . . . .	50 000 000,00 50 000 000,00	— —	50 000 000,00 50 000 000,00
		—	—	—
893 00 164	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die ge- meinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 10 000 000,00	— —	— 10 000 000,00
		-10 000 000,00	—	-10 000 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		839 179,40 8 858 866,09 301 954,51
				-10 000 000,00
894 12 164	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik. . . . .	— —	— —	— —
		—	—	—
894 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großge- räten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht ander- weitig veranschlagt. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	25 990 790,37 27 200 000,00 -1 209 209,63	— — —	25 990 790,37 27 200 000,00 -1 209 209,63
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 165 932,19 43 277,44
				-1 209 209,63
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten. . . . .	— 5 200 000,00	— —	— 5 200 000,00
		-5 200 000,00	—	-5 200 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 111 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 141 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 215 Titel 894 30 zur Restdeckung		3 120 866,00 100 000,00 1 974 000,00 5 134,00
				-5 200 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

### Titelgruppen

	<b>Titelgruppe 64</b>	32 193 734,13	—	32 193 734,13
	Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer	37 260 000,00	—	37 260 000,00
		-5 066 265,87	—	-5 066 265,87
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
429 64	139 Sonstige Personalausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
547 64	139 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	5 037,37	—	5 037,37
		—	—	—
		5 037,37	—	5 037,37
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 681 64			5 037,37
681 64	139 Leistungen an Dritte. . . . .	1 445 542,00	—	1 445 542,00
		1 574 300,00	—	1 574 300,00
		-128 758,00	—	-128 758,00
	<b>Vermerke:</b> aus Kapitel 02 030 Titel 686 10			1 500,00
	aus Kapitel 02 040 Titel 631 20			123 220,00
	an Titel 547 64			5 037,37
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			248 440,63
				-128 758,00
686 64	139 Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	11 182 388,69	—	11 182 388,69
		16 097 700,00	—	16 097 700,00
		-4 915 311,31	—	-4 915 311,31
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 010 Titel 547 62			4 712 983,82
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			202 327,49
				-4 915 311,31
893 64	139 Investitionen. . . . .	19 560 766,07	—	19 560 766,07
	Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	19 588 000,00	—	19 588 000,00
		-27 233,93	—	-27 233,93
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			27 233,93

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
<b>Titelgruppe 65</b>		3 556 351,01	—	3 556 351,01
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland		3 623 000,00	—	3 623 000,00
1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.		-66 648,99	—	-66 648,99
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.				
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.				
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	3 356 351,01	—	3 356 351,01
		2 623 000,00	—	2 623 000,00
		733 351,01	—	733 351,01
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 65			733 351,01
894 65 139	Investitionen. . . . .	200 000,00	—	200 000,00
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		-800 000,00	—	-800 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Titel 685 65			66 648,99 733 351,01
				-800 000,00
<b>Titelgruppe 66</b>		2 556 500,00	—	2 556 500,00
Bonn-Aachen International Center for Information Technology		2 556 500,00	—	2 556 500,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.				
686 66 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	2 256 500,00	—	2 256 500,00
		2 256 500,00	—	2 256 500,00
		—	—	—
893 66 139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	300 000,00	—	300 000,00
		300 000,00	—	300 000,00
		—	—	—
<b>Titelgruppe 69</b>		4 047 116,53	1 326 980,71	5 374 097,24
Multimedialprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich		—	3 882 014,34	3 882 014,34
		4 047 116,53	-2 555 033,63	1 492 082,90
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden.				
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.				
3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgaberreste durch das Finanzministerium verfügt werden.				
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	4 047 116,53	1 326 980,71	5 374 097,24
		—	3 882 014,34	3 882 014,34
		4 047 116,53	-2 555 033,63	1 492 082,90
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 40			1 492 082,90



Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 70</b>	1 017 461 413,32	436 345,35	1 017 897 758,67
	Hochschulpakt 2020	1 019 282 000,00	44 045,34	1 019 326 045,34
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	-1 820 586,68	392 300,01	-1 428 286,67
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43.			
	6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 70 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	452 950 732,32	436 345,35	453 387 077,67
		682 033 000,00	44 045,34	682 077 045,34
		-229 082 267,68	392 300,01	-228 689 967,67
	<b>Vermerke:</b> an Titel 231 50			278,00
	an Kapitel 06 030 Titel 686 43			1 428 008,67
	an Titel 894 70			227 261 681,00
				-228 689 967,67
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	564 510 681,00	—	564 510 681,00
		337 249 000,00	—	337 249 000,00
		227 261 681,00	—	227 261 681,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 70			227 261 681,00
	<b>Titelgruppe 71</b>	19 860 571,57	—	19 860 571,57
	Reform der Lehrerausbildung	22 000 000,00	—	22 000 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-2 139 428,43	—	-2 139 428,43
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	17 713 351,57	—	17 713 351,57
		13 900 000,00	—	13 900 000,00
		3 813 351,57	—	3 813 351,57
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 71			3 813 351,57
894 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	2 147 220,00	—	2 147 220,00
		8 100 000,00	—	8 100 000,00
		-5 952 780,00	—	-5 952 780,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 71			3 813 351,57
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 139 428,43
				-5 952 780,00
	<b>Titelgruppe 72</b>	248 952 064,00	—	248 952 064,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	-47 936,00	248 952 064,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-47 936,00	47 936,00	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	207 885 264,00	—	207 885 264,00
		200 000 000,00	-47 936,00	199 952 064,00
		7 885 264,00	47 936,00	7 933 200,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 72			7 933 200,00

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	41 066 800,00 49 000 000,00	— —	41 066 800,00 49 000 000,00
		-7 933 200,00	—	-7 933 200,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 72			7 933 200,00
	<b>Titelgruppe 73</b>	3 055 899,10	—	3 055 899,10
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3 500 000,00	—	3 500 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-444 100,90	—	-444 100,90
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
685 73 291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. . . . .	1 359 239,10 2 500 000,00	— —	1 359 239,10 2 500 000,00
		-1 140 760,90	—	-1 140 760,90
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 73			696 660,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			444 100,90
				-1 140 760,90
686 73 291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich. . . . .	1 696 660,00 1 000 000,00	— —	1 696 660,00 1 000 000,00
		696 660,00	—	696 660,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 73			696 660,00
687 73 291	Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung. . . . .	— —	— —	— —
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 74</b>	82 255,00	—	82 255,00
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	210 000,00	—	210 000,00
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-127 745,00	—	-127 745,00
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
547 74 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	37 255,00 —	— —	37 255,00 —
		37 255,00	—	37 255,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 74			23 741,00
	aus Titel 686 74			13 514,00
				37 255,00
685 74 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke. . . . .	45 000,00 180 000,00	— —	45 000,00 180 000,00
		-135 000,00	—	-135 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 010 Titel 547 62			111 259,00
	an Titel 547 74			23 741,00
				-135 000,00
686 74 133	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	— 30 000,00	— —	— 30 000,00
		-30 000,00	—	-30 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 547 74			13 514,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			16 486,00
				-30 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 75</b>	18 234 183,67	—	18 234 183,67
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	20 080 000,00	—	20 080 000,00
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-1 845 816,33	—	-1 845 816,33
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
429 75 139	Nicht aufteilbare Personalausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
547 75 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
681 75 139	Leistungen an Dritte. . . . .	500 000,00	—	500 000,00
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		-500 000,00	—	-500 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 010 Titel 547 62			500 000,00
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	5 349 353,25	—	5 349 353,25
		6 000 000,00	—	6 000 000,00
		-650 646,75	—	-650 646,75
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 010 Titel 547 62			505 341,66
	an Kapitel 06 020 Titel 972 00			145 305,09
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	5 800 480,78	—	5 800 480,78
		6 480 000,00	—	6 480 000,00
		-679 519,22	—	-679 519,22
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			679 519,22
892 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	6 584 349,64	—	6 584 349,64
		6 600 000,00	—	6 600 000,00
		-15 650,36	—	-15 650,36
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			15 650,36

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 76</b>	19 913 300,00	—	19 913 300,00
	<b>Zukunftsfonds</b>	—	—	—
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 geleistet werden.	19 913 300,00	—	19 913 300,00
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 76	139 Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	18 415 067,00	—	18 415 067,00
		—	—	—
		18 415 067,00	—	18 415 067,00
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Kapitel 06 111 Titel 685 10			1 638 200,00
	aus Kapitel 06 121 Titel 685 10			1 659 500,00
	aus Kapitel 06 131 Titel 685 10			1 582 700,00
	aus Kapitel 06 141 Titel 685 10			2 043 300,00
	aus Kapitel 06 151 Titel 685 10			1 648 700,00
	aus Kapitel 06 152 Titel 685 10			184 000,00
	aus Kapitel 06 160 Titel 685 10			1 161 400,00
	aus Kapitel 06 171 Titel 685 10			759 300,00
	aus Kapitel 06 181 Titel 685 10			1 007 400,00
	aus Kapitel 06 215 Titel 685 10			1 437 600,00
	aus Kapitel 06 230 Titel 685 10			694 500,00
	aus Kapitel 06 240 Titel 685 10			627 500,00
	aus Kapitel 06 250 Titel 685 10			630 800,00
	aus Kapitel 06 260 Titel 685 10			461 800,00
	aus Kapitel 06 270 Titel 685 10			130 167,00
	aus Kapitel 06 670 Titel 685 10			344 100,00
	aus Kapitel 06 680 Titel 685 10			265 400,00
	aus Kapitel 06 690 Titel 685 10			191 600,00
	aus Kapitel 06 711 Titel 685 10			272 800,00
	aus Kapitel 06 721 Titel 685 10			239 100,00
	aus Kapitel 06 731 Titel 685 10			262 700,00
	aus Kapitel 06 740 Titel 685 10			577 500,00
	aus Kapitel 06 750 Titel 685 10			232 600,00
	aus Kapitel 06 760 Titel 685 10			362 400,00
				18 415 067,00
894 76	139 Zuschüsse für Investitionen. . . . .	1 498 233,00	—	1 498 233,00
		—	—	—
		1 498 233,00	—	1 498 233,00
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Kapitel 06 270 Titel 685 10			67 033,00
	aus Kapitel 06 770 Titel 685 10			319 000,00
	aus Kapitel 06 780 Titel 685 10			192 700,00
	aus Kapitel 06 790 Titel 685 10			182 800,00
	aus Kapitel 06 800 Titel 685 10			183 600,00
	aus Kapitel 06 810 Titel 685 10			119 400,00
	aus Kapitel 06 840 Titel 685 10			257 900,00
	aus Kapitel 06 850 Titel 685 10			175 800,00
				1 498 233,00
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 06 100. . . . .</b>	1 643 287 579,07	1 763 326,06	1 645 050 905,13
		1 603 162 800,00	3 878 123,68	1 607 040 923,68
		40 124 779,07	-2 114 797,62	38 009 981,45
	<b>Mehrausgaben</b>			38 009 981,45
	<b>Minderausgaben</b>			—
	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>			497 115,36